

II-13023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6325 13

1994 -03- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die im letzten Moment durch einen Zeitungsartikel und die damit verbundenen öffentlichen Proteste verhinderte Abschiebung irakischer Deserteure

Laut Artikel in der Tageszeitung "DER STANDARD" vom 19./20. März 1994 sitzen derzeit in Wien zwei irakische Staatsangehörige in Schubhaft, die sich seinerzeit dem Wehrdienst entzogen haben und nach Österreich geflohen sind. Da es aufgrund des UNO-Embargos keine Flugverbindungen nach Bagdad gibt, sollte die Abschiebung über Jordanien durchgeführt werden. Um die Abschiebung sicherzustellen, wurde einer der beiden Iraker von der Fremdenpolizei zwangsweise in die irakische Botschaft geführt. Bei dem zweiten Iraker handelt es sich um einen Kurden, der während des - von der UNO verurteilten - Krieges gegen Kuwait aus der irakischen Armee desertiert ist.

Es ist amtsbekannt, daß Personen, die vom Wehrdienst desertiert und geflüchtet sind, die Todesstrafe droht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wann ist der 25-jährige irakische Staatsbürger, assyrischer Christ, dessen Vater bereits 1986 hingerichtet worden war, in Österreich eingereist und wann wurde er in Schubhaft genommen?
2. Mit welcher Begründung wurde der erste Asylantrag negativ beschieden?
3. Gemäß § 41 FrG darf Schubhaft nur zur Sicherung der Abschiebung verhängt werden. Da den beiden irakischen Flüchtlingen, über die der Standard in seinem Artikel vom 19./20. März 1994 berichtet hat, in ihrem Heimatland die Todesstrafe droht, dürfen sie weder nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Fremdengesetzes noch nach Art. 3 EMRK abgeschoben werden. Wie rechtfertigen Sie die Verhängung der Schubhaft über die im genannten Artikel erwähnten irakischen Flüchtlinge, zumal stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr laufen, im Irak einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe bzw. der Todesstrafe unterworfen zu sein?

4. Erfolgte die zwangsweise Vorführung des einen irakischen Flüchtlings in die Botschaft des Irak in Wien in Abstimmung mit Ihrem Ministerium? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen der Fremdenpolizei? Wenn nein, was werden Sie tun, um in Zukunft derartige Praktiken der Fremdenpolizei zu verhindern?
5. Durch die Abstimmung der Abschiebung mit dem irakischen Staat bestehen nun stichhaltige Gründe dafür, daß der oben erwähnte irakische Flüchtling, der der Botschaft vorgeführt wurde, unmittelbar nach der Ankunft im Irak von den irakischen Behörden verhaftet wird und ihm in der Folge eine unmenschliche Behandlung oder sogar die Todesstrafe droht. Damit wurden durch die österreichischen Behörden Nachfluchtgründe im Sinne des § 2 Abs 4 Asyl geschaffen. Werden Sie daher diesem irakischen Flüchtling aufgrund der nun eingetretenen Nachfluchtgründe Asyl gewähren? Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welcher Begründung wurde dem 28-jährigen irakischen Kurden, der im Februar 1991 während des Krieges gegen Kuwait von der Armee desertiert ist, der Asylantrag abgelehnt?
7. Wie rechtfertigen Sie seine beabsichtigte Abschiebung?
8. Gemäß § 8 AsylG kann die Asylbehörde einen befristeten Aufenthalt für ein Jahr gewähren, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder dem Flüchtling wegen der Situation in seinem Heimatstaat die Abschiebung aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Warum wurde in den beiden gegenständlichen Fällen der § 8 nicht angewendet? Welche konkreten Gründe gibt es dafür?
9. In wievielen Fällen wurde seit 1. 6. 1992 Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, gemäß § 8 Abs 1 AsylG eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt?
10. Wann wurde das letzte Mal gemäß § 8 Abs 1 AsylG einer Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt?
11. Wie rechtfertigen Sie die Verhängung der Schubhaft und Abschiebung von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern aus Restjugoslawien und dem Irak, obwohl die kriegerischen Handlungen dieser beiden Staaten von der UNO verurteilt wurden?
12. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß entsprechend der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 28.10.1993 Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die sich den verschiedenen Streitkräften, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bekämpfen, entzogen haben, in Österreich aufgenommen, als Flüchtlinge anerkannt und unterstützt werden? Wenn nein, warum nicht?